Anlage 1 zur VO 1154/23

3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Wuppertal und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 05.03.2013 vom _____

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April. 2022 (GV. NRW. S. 490), § 38 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25. Juni 1995 in der Fassung vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in Verbindung mit § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Wuppertal und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 05.03.2013 in Gestalt der zweiten Änderungssatzung vom 19.12.2018 wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis mit dem Titel „Inhalt“ wird die Formulierung „§ 15 Ablesung“ wie folgt neu gefasst:

§ 15 Ablesung/Zählerstandsportal

2. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

§ 15 Ablesung/Zählerstandsportal

(1) Die Anschlussnehmerin/der Anschlussnehmer soll zum 31.12. den auf der Messeinrichtung dokumentierten Wasserverbrauch in einem Zählerstandsportal zwischen dem 15.12. und 15.01. online eingeben. Dies setzt voraus, dass die Messeinrichtung frei zugänglich ist. Angaben über den Zugang zum Portal sowie ein zur Legitimation erforderlicher Code werden der Anschlussnehmerin/dem Anschlussnehmer jeweils im Dezember auf dem Postweg übermittelt.

(2) Außerdem werden die Messeinrichtungen von der Stadt oder ihren Beauftragten (auch durch Fernablesung) abgelesen. Die Anschlussnehmerin/der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen frei und leicht zugänglich sind. Im Einzelfall kann die Stadt von der Anschlussnehmerin/dem Anschlussnehmer auch außerhalb der Meldung über das Portal eine Selbstablesung der Messeinrichtung verlangen.

(3) Wenn über das Zählerstandsportal keine Zählerstände eingegeben werden oder die Beauftragten der Stadt die Räume des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmerin bzw. Wasserabnehmers/Wasserabnehmerin nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können, darf die Stadt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. der letzten übermittelten Zählerstände zum 31.12 schätzen. Das gilt auch für den Fall, dass eine Selbstablesung auf Verlangen nicht erfolgt ist. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

3. § 18 erhält die folgende neue Fassung:

§ 18 Zutrittsrecht

Der/Die Anschlussnehmer/in oder der/die Wasserabnehmer/in hat den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen, den Anschlussleitungen und Messeinrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder der Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen von Messeinrichtungen aber auch zur Errichtung oder Veränderung der öffentlichen Einrichtung oder von Wasserverbrauchsanlagen, erforderlich ist. Das gilt zum Zwecke der Plausibilisierung auch dann, wenn die Anschlussnehmerin/der Anschlussnehmer den Zählerstand im Zählerstandsportal eingegeben hat. In diesem Zusammenhang vereinbarte Termine sind von dem/der Wasserabnehmer/in einzuhalten.

II.

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.